

Beitrags- und Gebührenordnung

Inhalt

§ 1 Grundlage **2**

§ 2 Solidaritätsprinzip **2**

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe **2**

§ 4 Regelungen und Beiträge **2**

§ 5 Sportstätten- und Hallennutzungsgebühr **6**

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitrags- und Gebührenordnung ist § 6 der Satzung in der Fassung vom 26.05.2025.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die finanzielle Ausstattung des Vereins basiert auf dem Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder den in der Satzung geregelten Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und Leistungen an seine Mitglieder erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Erweiterte Vorstand hat gem. Satzung § 14 Abs. 5 am 05.11.2026 die nachfolgende Fassung der Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen.
2. Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2027 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die bisherige Fassung. Sie wird auf der Website des Vereins veröffentlicht und kann zu den Öffnungszeiten der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 4 Regelungen und Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag.
   a) Der jährliche Grundbeitrag beträgt für alle Altersgruppen 72,00 €.
   b) Der Zusatzbeitrag ist definiert durch das im Aufnahmeantrag gewählte Sportangebot sowie die jeweilige Beitrags- bzw. Altersgruppe des Mitglieds. Bei unterjährigen Wechseln in eine günstigere Beitrags- oder Altersgruppe bzw. ein günstigeres Sportangebot erfolgt für das laufende Kalenderjahr keine anteilige Beitragserstattung oder -reduzierung. Der niedrigere Beitrag gilt ab dem 01.01. des Folgejahres; diese Regelung gilt abteilungsübergreifend, soweit keine ausdrücklich abweichende Regelung besteht.
   c) Die Beiträge werden im Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen. Die SEPA-Vorankündigung wird, wie in der offiziellen SEPA-Verordnung festgelegt, 14 Tage vorher per E-Mail angekündigt.
   d) Beitragszahlungen erfolgen ausschließlich auf das unter § 4 Abs. 1 e) genannte Konto des Vereins. Die Überweisung wird nur anerkannt, wenn die in § 4 Abs. 2 genannte Zusatzgebühr für eingehende Überweisungen ebenfalls überwiesen wird.
   e) Konto für Überweisungen:
   Turnerschaft Frechen von 1897 e. V. (TS Frechen e. V.)
   Kreissparkasse Köln
   IBAN: DE72 3705 0299 0151 0143 43
   BIC: COKSDE332XXX
   f) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

2. Verwaltungsgebühren

Neumitglieder	**Betrag in Euro**
Einmalige Aufnahmegebühr	20,00
Zusatzgebühren für eingehende Überweisungen	5,00
Mahngebühren	
Mahnung 1	3,00

Mahnung 2	5,00
Kommunikationsmittel	
postalische Zustellung beitrags- und satzungsrelevanter Dokumente	5,00 pro Brief

3. Weitere Teilnahmegebühren

Anlass	Betrag in Euro
Kunstturnen Probeteilnahme (max. 4 Monate)	Siehe Regelbeitrag § 4 Abs. 4
Sonderangebote (z. B. Ferienangebote)	Siehe Anmeldung zum Sonderangebot

4. Die Zusatzbeiträge der jeweiligen Altersgruppen und Abteilungsangebote sowie die jeweiligen Gesamtbeiträge ergeben sich aus der folgenden, ab dem 01.01.2027 geltenden Tabelle.

Übersicht der ab 01.01.2027 geltenden jährlichen Zusatz- und Gesamtbeiträge

Abteilung/Altersgruppe	Zusatzbeitrag in €	Gesamtbeitrag in €
Fördermitgliedschaft/Grundbeitrag	**-**	**72,00**
Badminton		
Kinder (bis 11 Jahre)	48,00	120,00
Jugendliche (12-18 Jahre)	84,00	156,00
Erwachsene (ab 18 Jahren)	90,00	162,00
Basketball		
Kinder (bis 11 Jahre)	60,00	132,00
Jugendliche (12-18 Jahre)	90,00	162,00
Erwachsene (ab 18 Jahren)	156,00	228,00
Fitness		
Jugendliche (15-18 Jahre)	60,00	132,00
Erwachsene (1 Fitnessangebot)	80,00	152,00
Erwachsene (FLAT, alle Fitnessangebote)	116,00	188,00
Gerätturnen		
Kinder (bis 11 Jahre)	48,00	120,00
Jugendliche (ab 12 Jahre)	66,00	138,00
Kickboxen		
Kinder (bis 11 Jahre)	54,00	126,00
Jugendliche (12-18 Jahre)	75,00	147,00
Erwachsene (ab 18 Jahre)	96,00	168,00
Kindersport		
Kinder (bis 11 Jahre)	48,00	120,00
Jugendliche (ab 12 Jahre)	66,00	138,00
Eltern-Kind-Turnen	70,00	142,00

Abteilung/Altersgruppe	Zusatzbeitrag in €	Gesamtbeitrag in €
Leichtathletik		
Kinder (bis 11 Jahre)	45,00	117,00
Jugendliche (12-18 Jahre)	63,00	135,00
Erwachsene (ab 18 Jahren)	93,00	165,00
Tanzen		
Kinder (bis 11 Jahre)	45,00	117,00
Jugendliche (12-18 Jahre)	63,00	135,00
Erwachsene (ab 18 Jahren)	83,00	155,00
Tischtennis		
Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	90,00	162,00
Erwachsene (ab 18 Jahren)	108,00	180,00
Erwachsene Sonntagsgruppe Hobby (neues Angebot)	48,00	120,00
Kunstturnen (Leistungsgruppe)		
Kinder 1x/Woche Training	324,00	396,00
Kinder und Jugendliche mehr als 1x/Woche Training	768,00	840,00
Erwachsene (ab 18 Jahren)	828,00	900,00

5. Wechsel der Abteilung oder des Beitragsmodells / Mitteilungspflicht bei Änderungen

a) Wechsel der Abteilung, des Sportangebots oder des Beitragsmodells sind der Geschäftsstelle unverzüglich in Textform mitzuteilen.

b) Führt der Wechsel zu einem höheren Zusatz- oder Gesamtbeitrag, gilt der höhere Beitrag ab dem 1. Tag des auf den Wechsel folgenden Monats. Für das laufende Kalenderjahr wird der Mehrbetrag anteilig erhoben.

c) Führt der Wechsel zu einem niedrigeren Zusatz- oder Gesamtbeitrag, gilt die bereits in § 4 Abs. 1 b) geregelte Systematik: Eine anteilige Erstattung oder Reduzierung im laufenden Kalenderjahr erfolgt nicht; der niedrigere Beitrag gilt ab dem 01.01. des Folgejahres.

d) Dies gilt insbesondere beim Wechsel vom Eltern-Kind-Turnen in ein günstigeres Angebot. Bereits entrichtete Beiträge werden für das laufende Kalenderjahr nicht gutgeschrieben oder erstattet.

e) Beim Wechsel vom Fitness-Angebot „1 Fitnessangebot“ in die „FLAT“ gilt die höhere Beitragsstufe ab dem 1. Tag des auf den Wechsel folgenden Monats.

6. Beitragshöhe bei durchgängigem Verzicht einer Angebotsteilnahme

a) Mitglieder, die an keinem Sportangebot teilnehmen, zahlen lediglich den ausgewiesenen Grundbeitrag.

b) Auf den geltenden Grundbeitrag entfallen keine Ermäßigungen.

c) Das Mitglied selbst oder ein gesetzlicher Vertreter kann eine Änderung in die Fördermitgliedschaft schriftlich der Geschäftsstelle in Textform mitteilen. Eine Statusänderung in die Fördermitgliedschaft erfolgt ausschließlich zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

d) Für natürliche Personen ist der Wechsel in die aktive Mitgliedschaft jederzeit möglich, wobei das Mitglied gegenüber der Geschäftsstelle in Textform diese Änderung mitzuteilen hat. Der Wechsel erfolgt zum 1. Tag des jeweils nachfolgenden Monats.

e) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

7. Ermäßigung für Familien

a) Ab drei Mitgliedern einer Familie sinkt der addierte Gesamtbeitrag um 15%.

b) Die Gewährung der vergünstigten Familienmitgliedschaft erfolgt auf Antrag in Textform zu Gunsten folgender Personengruppen:

i. Eheleute und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

ii. Lebenspartner:innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

iii. Unverheiratete Paare mit gemeinsamem Wohnsitz und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

iv. Ein Elternteil und dessen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

c) Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung der Beitragsermäßigung ist mit dem Antrag gegenüber dem Verein unaufgefordert nachzuweisen (Einreichung einer Kopie der Heiratsurkunde, der Partnerschaftsurkunde, der Geburtsurkunde der Kinder, der Meldebescheinigung). Änderungen, die zu einem Verlust des Anspruchs auf die Beitragsermäßigung führen, sind dem Verein unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Sie entfalten ihre Wirkung ab dem nachfolgenden Geschäftsjahr.

8. Ermäßigung für Schüler:innen/Studierende/Auszubildende

a) Schüler:innen, Studierende und Auszubildende zwischen 18 und 25 Jahren erhalten eine Ermäßigung von 20% auf den Gesamtbeitrag. Die Nachweise sind zum 31.10. oder 30.04. eines jeden Jahres der Geschäftsstelle vorzulegen.

b) Änderungen, die zu einem Verlust des Anspruchs auf die Beitragsermäßigung führen, sind dem Verein unverzüglich und unaufgefordert in Textform der Geschäftsstelle anzuzeigen.

9. Sozialbeitrags-Ermäßigung

a) Diese Ermäßigung soll wohn- und bürgergeldbeziehenden Mitgliedern die Mitgliedschaft im Verein ermöglichen. Die Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und können auf Antrag eine Ermäßigung bis zu 30% auf den Gesamtbeitrag eines Geschäftsjahres erhalten.

b) Über die Gewährung der Ermäßigung entscheidet der Vorstand im Einzelfall auf Antrag, soweit eine Bedürftigkeit nachgewiesen wird. Die Bedürftigkeit ist jährlich nachzuweisen. Für den Beginn der Ermäßigung ist das Datum der vollständigen Antragstellung ausschlaggebend, nicht der Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses.

10. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ermäßigungen gem. § 4 Abs. 7, 8, 9.

11. Die Kombination verschiedener Ermäßigungen auf den Mitgliedsbeitrag ist ausgeschlossen.

12. Regelung zur Teilnahme an mehreren sportlichen Angeboten verschiedener Abteilungen

a) Bei Teilnahme an den sportlichen Angeboten verschiedener Abteilungen zahlt das Mitglied die Summe aller betreffenden Zusatzbeiträge sowie den Grundbeitrag.

b) Die Teilnahme an mehreren sportlichen Angeboten muss durch das Mitglied proaktiv bei der Geschäftsstelle gemeldet werden. Dies kann persönlich, postalisch oder als E-Mail erfolgen.

c) Bei mehr als drei Probeteilnahmen eines Angebots kann die Geschäftsstelle auch ohne Mitteilung des Mitglieds weitere abteilungsspezifische Beiträge festlegen. Das Mitglied wird in diesem Falle über die erfolgte Beitragszuweisung informiert und kann binnen 14 Tagen eine Erklärung in Textform gegenüber der Geschäftsstelle diesbezüglich abgeben. Ist im Falle eines Widerspruchs keine Einigung zwischen Mitglied und Geschäftsstelle möglich, trifft der Erweiterte Vorstand die endgültige Entscheidung über die Beitragszuweisung.

13. Höhe Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren gemäß § 4 Abs. 4 gilt ab dem 01.01.2027. Sie verlängert sich automatisch, bis sie durch Beschluss des Erweiterten Vorstands außer Kraft gesetzt oder geändert wird.

14. Beitragszahlung

Die Beitragszahlung erfolgt gem. Satzung § 6 Abs. 2 per Lastschrifteinzugsverfahren. Sie erfolgt im ersten Halbjahr für das jeweilige Gesamtjahr. Neumitgliedern, die während des laufenden Kalenderjahrs beitreten, wird der entsprechende Restbeitrag des laufenden Jahres per Lastschrifteinzugsverfahren abgebucht.

15. Beitragsanpassung
Der Erweiterte Vorstand behält sich vor, Beitragsanpassungen für bestimmte Mitgliedergruppen vorzunehmen.

16. Sonderkündigungsrecht

a) Gemäß Satzung § 6 Abs. 7 besteht ein Sonderkündigungsrecht bei einer Beitragserhöhung der Mitgliedsbeiträge ab 20% im Vergleich zur bisherigen Beitrags- und Gebührenordnung mit sofortiger Wirkung. Die Kündigung nach dem Sonderkündigungsrecht muss innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Beitragsänderung der Geschäftsstelle in Textform vorliegen. Die Mitgliedschaft endet am letzten Tag des Monats, an dem der ursprüngliche Beitrag gültig war.

17. Beitragserstattung bei Wohnortwechsel
Bei Umzug in einen Wohnort mit einer Entfernung größer 50 km erfolgt eine anteilige Beitragserstattung ab dem 01. des jeweiligen Folgemonats nach Meldung an die Geschäftsstelle, sofern der Geschäftsstelle eine amtliche Meldebescheinigung des neuen Wohnortes vorliegt.

18. Mitteilung von Änderungen
Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschrift- oder Kontoänderungen umgehend der Geschäftsstelle in Textform zu melden. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen. Für Mitglieder in Leistungsgruppen gilt ein monatliches Kündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen. Es gilt der Tag des Eingangs in der Geschäftsstelle.

19. Kursteilnahme
Für die Teilnehmenden an Kursen gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.

20. Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
Die Beitrags- und Gebührenordnung kann jederzeit durch den Erweiterten Vorstand per Beschluss geändert werden.

§ 5 Sportstätten- und Hallennutzungsgebühr

1. Soweit dem Verein für die Nutzung von Sportstätten oder Hallen externe Nutzungsentgelte, Gebühren oder vergleichbare Kosten tatsächlich entstehen, kann zur Finanzierung dieser zusätzlichen Aufwendungen eine gesonderte Sportstätten- und Hallennutzungsgebühr erhoben werden.
2. Die Sportstätten- und Hallennutzungsgebühr wird solidarisch auf alle beitragspflichtigen Mitglieder des Vereins umgelegt. Die Verpflichtung zur Zahlung besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang das einzelne Mitglied selbst eine kostenpflichtige Sportstätte oder Halle nutzt.
3. Die Sportstätten- und Hallennutzungsgebühr ist eine gesonderte Gebühr im Sinne des § 6 Abs. 1 der Satzung und kein Bestandteil des Grundbeitrags oder der Zusatzbeiträge gemäß § 4 dieser Beitrags- und Gebührenordnung.
4. Die Höhe der Sportstätten- und Hallennutzungsgebühr richtet sich nach den dem Verein tatsächlich entstehenden oder für den jeweiligen Abrechnungszeitraum verlässlich zu erwartenden externen Sportstätten- und Hallennutzungskosten. Die Gebühr darf insgesamt nicht höher bemessen werden, als es zur Deckung dieser Kosten erforderlich ist.
5. Über die konkrete Höhe, den Beginn der Erhebung, die Fälligkeit und die Zahlungsweise beschließt der Erweiterte Vorstand. Die solidarische Verteilung gemäß Absatz 2 ist dabei verbindlich.
6. Die Gebühr darf frühestens ab dem Zeitpunkt erhoben werden, zu dem dem Verein entsprechende externe Kosten entstehen. Eine rückwirkende Erhebung für bereits abgeschlossene Abrechnungszeiträume ist ausgeschlossen.
7. Entfallen oder reduzieren sich die zugrunde liegenden externen Kosten, ist die Sportstätten- und Hallennutzungsgebühr entsprechend anzupassen oder aufzuheben.

Hinweis: § 5 schafft die Rechtsgrundlage für eine gesonderte solidarische Finanzierung tatsächlich entstehender externer Sportstätten- und Hallennutzungskosten. Die Sportstätten- und Hallennutzungsgebühr ist kein Bestandteil des Grundbeitrags oder der Zusatzbeiträge. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ist für das Jahr 2027 keine Sportstätten- und Hallennutzungsgebühr vorgesehen (0,00 €).

Anlage 1 – Beitragsvergleich 2026 / 2027

Vergleich der jährlichen Gesamtmitgliedsbeiträge (Grundbeitrag einschließlich abteilungsspezifischem Zusatzbeitrag). Die Reihenfolge entspricht der Beitragstabelle 2027 in § 4 Abs. 4.

Abteilung / Altersgruppe	2026 pro Jahr	2027 pro Jahr	Änderung in %	Mehrbetrag pro Monat
Fördermitgliedschaft/Grundbeitrag	72,00 €	72,00 €	0 %	0,00 €
Badminton				
Kinder (bis 11 Jahre)	114,00 €	120,00 €	+5,26 %	+0,50 €
Jugendliche (12-18 Jahre)	150,00 €	156,00 €	+4,00 %	+0,50 €
Erwachsene (ab 18 Jahren)	162,00 €	162,00 €	0 %	0,00 €
Basketball				
Kinder (bis 11 Jahre)	126,00 €	132,00 €	+4,76 %	+0,50 €
Jugendliche (12-18 Jahre)	156,00 €	162,00 €	+3,85 %	+0,50 €
Erwachsene (ab 18 Jahren)	216,00 €	228,00 €	+5,56 %	+1,00 €
Fitness				
Jugendliche (15-18 Jahre)	— (neu)	132,00 €	neu	—
Erwachsene (1 Fitnessangebot)	152,00 €	152,00 €	0 %	0,00 €
Erwachsene (FLAT, alle Fitnessangebote)	182,00 €	188,00 €	+3,30 %	+0,50 €
Gerätturnen				
Kinder (bis 11 Jahre)	114,00 €	120,00 €	+5,26 %	+0,50 €
Jugendliche (ab 12 Jahre)	142,00 €	138,00 €	-2,82 %	-0,33 €
Kickboxen				
Kinder (bis 11 Jahre)	120,00 €	126,00 €	+5,00 %	+0,50 €
Jugendliche (12-18 Jahre)	142,00 €	147,00 €	+3,52 %	+0,42 €
Erwachsene (ab 18 Jahre)	162,00 €	168,00 €	+3,70 %	+0,50 €
Kindersport				
Kinder (bis 11 Jahre)	114,00 €	120,00 €	+5,26 %	+0,50 €
Jugendliche (ab 12 Jahre)	132,00 €	138,00 €	+4,55 %	+0,50 €
Eltern-Kind-Turnen	136,00 €	142,00 €	+4,41 %	+0,50 €
Leichtathletik				
Kinder (bis 11 Jahre)	114,00 €	117,00 €	+2,63 %	+0,25 €
Jugendliche (12-18 Jahre)	132,00 €	135,00 €	+2,27 %	+0,25 €
Erwachsene (ab 18 Jahren)	162,00 €	165,00 €	+1,85 %	+0,25 €
Tanzen				
Kinder (bis 11 Jahre)	114,00 €	117,00 €	+2,63 %	+0,25 €
Jugendliche (12-18 Jahre)	132,00 €	135,00 €	+2,27 %	+0,25 €
Erwachsene (ab 18 Jahren)	152,00 €	155,00 €	+1,97 %	+0,25 €
Tischtennis				
Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	156,00 €	162,00 €	+3,85 %	+0,50 €
Erwachsene (ab 18 Jahren)	180,00 €	180,00 €	0 %	0,00 €
Erwachsene Sonntagsgruppe Hobby (neues Angebot)	— (neu)	120,00 €	neu	—
Kunstturnen (Leistungsgruppe)				
Kinder 1x/Woche Training	360,00 €	396,00 €	+10,00 %	+3,00 €
Kinder und Jugendliche mehr als 1x/Woche Training	768,00 €	840,00 €	+9,38 %	+6,00 €
Erwachsene (ab 18 Jahren)	900,00 €	900,00 €	0 %	0,00 €

Berechnung: Prozentuale Änderung = (Gesamtbeitrag 2027 − Gesamtbeitrag 2026) ÷ Gesamtbeitrag 2026 × 100; Mehrbetrag pro Monat = Jahresdifferenz ÷ 12. Beträge auf zwei Nachkommastellen gerundet.

„Neu“ kennzeichnet Angebote ohne unmittelbar vergleichbaren Beitrag in der veröffentlichten Tabelle 2026; hier wird keine fiktive Erhöhung ausgewiesen. Individuelle Ermäßigungen sind nicht berücksichtigt.